

# Betriebsordnung für die Recyclinghöfe und Umladestationen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AÖR

## Geltungsbereich und Benutzerkreis

Diese Betriebsordnung gilt für die Benutzung der Recyclinghöfe Nord, Mitte, Süd und West und die Umladestationen Mitte und Nord der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AÖR (WBD-AÖR)  
Schifferstraße 190  
47059 Duisburg

Die Betriebsordnung ist gültig für alle Beschäftigten, private und gewerbliche anliefernde Kundschaft (mit Einschränkungen gemäß der Abfallentsorgungssatzung), für alle Vertragsfirmen oder Speditionen und für alle Dritten, die auf unserem Betriebsgelände in Kontakt mit unserem Unternehmen treten oder für uns tätig sind.

## Kontakt

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AÖR  
Schifferstraße 190  
47059 Duisburg

Telefon (0203) 283 3000

Fax (0203) 283 5010

[Info@wb-duisburg.de](mailto:Info@wb-duisburg.de)

[www.wb-duisburg.de](http://www.wb-duisburg.de)

## Zweck der Recyclinghöfe

Die Recyclinghöfe und Umladestationen dienen gemäß der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Duisburg im Rahmen der öffentlichen Einrichtung dem Sammeln von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung.

## Öffnungszeiten

Die Recyclinghöfe sind montags bis samstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Abladeschluss ist 18:00 Uhr, d.h. alle Abfälle und Wertstoffe müssen bis 18:00 Uhr entladen worden sein. Anlieferungen, die bis 18 Uhr nicht komplett entladen sein werden, können gänzlich abgewiesen werden.

Die Umladestation Mitte ist montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 6:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet. Die Umladestation Nord ist montags bis samstags von 08:00 Uhr - 18:00 Uhr geöffnet.

## Beachtung von Vorschriften

Die Anliefernden haben alle relevanten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und Landesabfallgesetzes (LAbfG) sowie zu diesen Gesetzen ergangene Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

## Suchtmittel

Das Arbeiten auf den Recyclinghöfen und Umladestationen sowie die Nutzung unter Einfluss von Rauschmitteln (z.B. Alkohol oder Drogen) sind untersagt.

## Mitnahme von Gegenständen

Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen, sowie das Durchsuchen der Wertstoffe ist untersagt.

## Verkehrspflichten und Verkehrsführung

Auf den Recyclinghöfen und Umladestationen gilt die Straßenverkehrsordnung. Anlieferungsfahrzeuge dürfen nur die vorgeschriebenen Wege benutzen. Es ist Schritttempo (10 km/h) vorgeschrieben. Alle Hinweisschilder sind zu beachten. Das Parken sowie Abstellen oder Wechseln von Containern ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt. Auf den Zufahrtswegen und Straßen besteht Halteverbot. Ausnahmen gelten lediglich aus ablauforganisatorischen Gründen wie z.B. Eingangskontrolle, Abladen, Abnetzen oder verkehrsbedingten Gründen oder aus Gründen der Sicherheit. Die Fahrzeuge haben nach Beendigung des Abladevorgangs die Betriebsgelände umgehend zu verlassen.

## Verbringen von Abfällen

- Den Anweisungen der Beschäftigten ist Folge zu leisten.
- Auf den Recyclinghöfen werden ausschließlich Abfälle aus dem Gebiet der Stadt Duisburg angenommen. Auf Anfrage der Beschäftigten ist die Herkunft von angelieferten Materialien anzugeben. Die Beschäftigten der Recyclinghöfe sind berechtigt dies beispielsweise durch Vorlage des Personalausweises der Anliefernden oder eines vergleichbaren geeigneten Dokuments zu überprüfen.
- Bei den angelieferten Materialien wird von den Beschäftigten eine Sichtkontrolle durchgeführt. Bei begründeten Beanstandungen wird die Anlieferung abgewiesen. Sollten sich Verunreinigungen erst im bereits abgeladenen Material oder herausstellen, wird die Lieferung auf Kosten der Anliefernden wieder verladen und vorschriftsmäßig entsorgt.
- Wird bei der Eingangskontrolle festgestellt, dass Teile des angelieferten Abfalls nicht angenommen werden dürfen, so darf der gesamte Abfall im Rahmen dieser Anlieferung nicht abgeladen werden, d.h. eine Teilabladung des Abfalls ist nicht möglich.
- Wird bei der Anlieferung festgestellt, dass Anliefernde zahlungsunfähig sind, muss der Abfall durch die Anliefernden wieder aufgeladen und mitgenommen werden.
- Sämtliche Anlieferungen sind nur an die dafür gekennzeichneten Abladeplätze zu verbringen.

## Verbote

Folgende Verbote bestehen auf den Recyclinghöfen und Umladestationen:

- Rauchen (Ausnahme: Gesondert dafür gekennzeichnete Bereiche) und Umgang mit offenem Feuer sind strikt untersagt. Das Rauchen ist auch in Fahrerkabinen oder Gerätecabines verboten.
- Das Abstellen von Fahrzeugen oder Containern auf Rettungs- und Fluchtwegen.
- Die Nutzung von Hydranten durch Unbefugte.
- Der Aufenthalt hinter Containern absetzender Fahrzeuge.
- Jegliches Durchsuchen der Wertstoffe und Abfälle nach verwertbarem Material.
- Jegliche Mitnahme von Gegenständen.

## Benutzerentgelte

Die Benutzerentgelte sind der jeweils gültigen Fassung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Duisburg bzw. den Aushängen zu entnehmen.

## Unterbrechung des Betriebes

Unterbleibt der laufende Betrieb eines Recyclinghofes oder einer Umladestation bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt. Hierbei besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz.

## Winterdienst

Auf den Betriebsgeländen wird ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt. Benutzende müssen ihre Fahrzeuge vorsichtig führen und sich vorsichtig bewegen.

## Haftung und Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch zur Verbringung von Abfällen, auch wenn diese in der Anlage genehmigt sind, besteht nicht.

Die WBD-AÖR sind nicht verpflichtet, in Wertstoffen oder Abfällen nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

Die Anliefernden versichern, dass die angelieferten Materialien und Abfälle frei von Rechten Dritter sind.

Für Reifen- und andere Fahrzeugschäden übernehmen die WBD-AÖR keine Haftung. Sie haften nur für Schäden, die ihre Beschäftigte durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht haben. Bei Schäden, die im Zusammenhang mit der Anlieferung gegenüber Dritten oder den WBD-AÖR entstehen, haften die Anliefernden.

## Betriebliche Sicherheit

Die Beschäftigten sowie bestimmte Gruppen Anliefernder oder Speditionen müssen Warnschutzkleidung tragen. In Teilbereichen besteht die Pflicht, eine persönliche Schutzausrüstung zu benutzen.

Für Besucherinnen und Besucher, die einen Betriebsteil geführt besichtigen, werden leihweise Warnschutzwesten vorgehalten.

Die wichtigsten Sicherheitsregeln sind in den Betriebsunterlagen und Betriebsanweisungen festgelegt. Die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften, Technischen Regeln und Richtlinien, Sicherheitsrichtlinien der Berufsgenossenschaften sowie für die Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes notwendige Regelungen sind im Rahmen der Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit zu beachten.

## Verstöße gegen die Betriebsordnung

Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung können direkt zum Verbot der Benutzung der jeweiligen Betriebsstätte führen.

## Zuständige Verantwortungsebenen

Auf den Recyclinghöfen und Umladestationen liegt die Verantwortung bei den jeweiligen Vorarbeiterinnen und Vorarbeitern oder der Vertretung.

Darüber hinaus sind die jeweiligen Dispositionen verantwortlich:

Recyclinghöfe

Jens Liefertink

Telefon (0203) 283 7953

E-Mail [j.liefertink@wb-duisburg.de](mailto:j.liefertink@wb-duisburg.de)

Umladestationen

Ira Weirauch

Telefon (0203) 283 4440

E-Mail [I.Weirauch@kw-duisburg.de](mailto:I.Weirauch@kw-duisburg.de)

Darüberhinausgehende Verantwortlichkeiten entnehmen Sie bitte dem gültigen Organigramm.

Stand

April 2022



Ingo Wiele

Geschäftsbereichsleiter Abfallwirtschaft